



Gemeindeamt Kaisers
6655 Kaisers 13
Tel. 05633/5255
Mobil: 0676/5052950
E-Mail: gemeinde@kaisers.gv.at
Webmail: www.kaisers-lechtal.at
App: [gem2go](#) / [kaisers pro](#)

PROTOKOLL

über die 27. öffentliche Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 24. Juni 2026 um 20:00 Uhr im Gemeindeamt Kaisers

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Bgm. Norbert Lorenz, GV Christian Köll, GR Karl Lorenz, GR Helmut Lorenz, GR-Ersatz Elmar Maldoner;

Entschuldigt: GV Thomas Moll, GR Simon Schöll, Bgm.-Stv. Hannes Walch, GR Wolfgang Zott, GR Viktor Walch,

Protokollführung: Heike Larcher

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Norbert Lorenz begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Norbert Lorenz bittet um Aufnahme folgender Tagesordnungspunkte:

Top 8: Änderung des Flächenwidmungsplanes Pfefferkorn Rainer

Top 9: Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Pfefferkorn Rainer

Top 1:

Genehmigung des letzten Protokolls vom 07.05.2026

Das Protokoll der 26. Gemeinderatssitzung vom 07.05.2026 wird für richtig befunden, genehmigt sowie unterzeichnet.

Beschluss: 5 JA Stimmen 0 NEIN Stimmen

Top 2:

Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2025

a) Bericht des Bürgermeisters

Der Rechnungsabschluss wurde am 20.05.2026 durch den Überprüfungsausschuss geprüft, sowie von der BH bereits vorgeprüft. Bgm. Norbert Lorenz erläutert die größeren Posten im Detail. Erträge, Aufwendungen, Auszahlungen, Bedarfszuweisungen, Haushaltsausgleich, Parkeinnahmen, Schuldendienst, Körperschaftssteuer, Abwasserbeseitigung Kaisers, Finanzlage, Zinsen/Darlehen, Überschreitungen über € 10.000,00, Überschreitungen und Unterschreitungen zum Voranschlag;

b) Bericht der Kassaprüfer

Der Überprüfungsausschuss Karl Lorenz berichtet, dass die Buchhaltung ordentlich und korrekt geführt wird. Vielen Dank an den Überprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit!

c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie aller Über- und Unterschreitungen zum Voranschlag

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss 2025 sowie aller Über- und Unterschreitungen zum Voranschlag wie folgt:

Beschluss: 3 JA Stimmen 1 Enthaltung

Top 3:

Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Kontokorrentkredites vom 30.06.2026 bis 30.06.2028 mit einem Rahmen von € 40.000,00

Bgm. Norbert Lorenz berichtet, dass der Kontokorrentkredit bei der Raiffeisenbank mit 30.06.2026 ausläuft. Deshalb wurden aktuelle Angebote zur Verlängerung des Kontokorrentkredites mit dem Betrag von **€ 40.000,00** bei der Raiffeisenbank Oberland Reutte, der Hypo Tirol Bank sowie der Sparkasse eingeholt. Der Bürgermeister erläutert die Angebote im Detail.

Verwendungszweck: für tägliche Zahlungen von Gemeindeausgaben

Der Gemeinderat beschließt, den Kontokorrentkredit mit einem Betrag von **€ 40.000,00** auf **2 Jahre** bei der **Raiffeisenbank Oberland-Reutte** zu folgenden Konditionen abzuschließen:

Konditionen: variabler Zins mit EURIBOR-Bindung, 3-Monats-EURIBOR plus Aufschlag von 0,82 Prozentpunkten – ohne Rundung, Anpassung: vierteljährlich am Ende jeder Zinsperiode, Bemessungsgrundlage: Indikator am Tag der Auszahlung bzw. Anpassung. Mindestzinssatz: 0,82 % p.a., Nach dem aktuellen Stand vom 11.06.2026 liegt der Zinssatz bei 3,217 % p.a.

Laufende Kosten: € 21,00 Kontoführungsentgelt pro Quartal;

Beschluss: 5 JA Stimmen 0 Nein Stimmen

Top 4:

Aufhebung und neuerliche Beschlussfassung der Wassergebührenverordnung aufgrund eines Formfehlers

Bgm. Norbert Lorenz teilt mit, dass die bereits beschlossene Wassergebührenverordnung aufgrund eines Formfehlers aufgehoben und neu beschlossen werden muss.

Der Gemeinderat beschließt somit die nachstehende Wassergebührenverordnung wie folgt:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kaisers

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 29. Juni 2026

2. Wasserbenützungsgebührenverordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaisers vom 24. Juni 2026 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kaisers erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Weiler Kienberg und all jene Wohnobjekte in Kaisers, die nicht am öffentlichen Wassernetz angeschlossen sind.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 0,90 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,53 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 12,10 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist im Kalendermonat Mai als Akontozahlung vorzuschreiben. Im Kalendermonat November ist die Zählergebühr sowie die Endabrechnung der laufenden Gebühr vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserbenützungsgebührenverordnung vom 04.11.2024, kundgemacht vom 06.11.2024 bis 25.11.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Lorenz Norbert

Beschluss: 5 JA Stimmen 0 Nein Stimmen

Top 5:

Aufhebung und neuerliche Beschlussfassung der Kanalgebührenverordnung aufgrund eines Formfehlers

Bgm. Norbert Lorenz teilt mit, dass die bereits beschlossene Kanalgebührenverordnung aufgrund eines Formfehlers aufgehoben und neu beschlossen werden muss. Der Gemeinderat beschließt somit die nachstehende Kanalgebührenverordnung wie folgt:

Verordnungsblatt für die Gemeinde Kaisers

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 29. Juni 2026

1. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaisers vom 24. Juni 2026 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Kaisers erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind:
- (a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - (b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, Werkstätten, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - (c) Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – weiters umfasst von dieser Ausnahme sind Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports jedoch nur sofern keine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist und diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.
 - (d) Verlieren Gebäudeteile durch bauliche Änderung ihren Verwendungszweck, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 5,75 pro m³ der Bemessungsgrundlage (inkl. UST).
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter. (inkl. UST).

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die Mindestgebühr je Gebäude und Abrechnungsperiode (01.11. – 31.10. des Folgejahres) entspricht einem Wasserverbrauch von 60 m³ (=Mindestverbrauch).

Diese Mindestgebühr ist auch für Gebäude gültig in welchem aus sonstigen Gründen keine Zähleinheit verbaut ist, jedoch an der örtlichen Gemeindekanalisationsanlage angeschlossen sind.

Für separate situierte Nebengebäude erfolgt die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr, sofern sie an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossen sind, nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler und sind somit von der Mindestgebühr ausgenommen.

(4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird im Stall ein Subzähler angebracht.

Für das Nutzvieh wird keine Wassergebühr erhoben.

(5) Für die Pflege eines Gartens werden 10 m³ Abwasser/Jahr abgezogen.

(6) Die Anschluss- und Erweiterungsgebühr sowie die Kanalbenützungsg Gebühren sind bescheidmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Bescheid Zustellung fällig.

(7) Die Benützungsg Gebühr wird halbjährlich vorgeschrieben. Berechnet wird die Vorschreibung nach dem Anteil 25 v.H. des Wasserverbrauches der Vorperiode (eine Periode erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.11. – 31.10. des Folgejahres). Der Wasserzählerstand wird zeitgerecht vom Gemeindearbeiter abgelesen. Die Benützungsg Gebühr ist mit den halbjährlichen Vorauszahlungen zu verrechnen

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsg Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 04.11.2024, kundgemacht vom 06.11.2024 bis 25.11.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Lorenz Norbert

Beschluss: 5 JA Stimmen 0 Nein Stimmen

Top 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Angebote (Köll, Blaas, Haselberger Bauwerksabdichter, Huber Bernd) zur Entwässerung der bergseitigen Wände beim Bauhof

Bgm. Norbert Lorenz berichtet, dass bereits Angebote „Drainage – Bauhof“ eingeholt wurden, Diese konnten unmittelbar vor der Gemeinderatsitzung im Gemeindeamt geöffnet werden. Das Angebot der Firma Köll Christian beläuft sich auf € 8.280,00 und das der Firma Blaas Roman auf € 6.629,38.

Da das geplante Carport beim Recyclinghof nicht mehr benötigt wird, sind € 20.000,00 im Voranschlag, welche für den Bauhof verwendet werden könnten.

Haselsberger Bauwerksabdichtung legte eine Kostenschätzung für die Abdichtung der bergseitigen Wand mit ca. 96 m2 mit EPDM-Resitrix vor. (€ 8.842,44)

Die Firma KS - Bau (Kapferer und Scheiber) werden ebenfalls noch ein Angebot zur Abdichtung der bergseitigen Wand stellen.

Bgm. Norbert Lorenz fragt bei Fa. Raiffeisen nach, wieviel das Material für die Isolierung kosten würde. Eventuell würde es Sinn machen, wenn die Gemeindearbeiter die Isolierarbeiten selbst machen.

Bgm. Norbert Lorenz klärt mit der Bezirkshauptmannschaft ab, ob das Projekt finanzierungsfähig ist, dann kann bei der nächsten GR-Sitzung ein Beschluss gefasst werden.

Top 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Refundierung von 38,616 m³ Nutzholz für Stefan Köll laut Holzliste von Selb Florian vom 26.05.2026

GR Karl Lorenz zeigt auf, es für eine Gemeinde Sinn machen würde, wenn vor Bauausführung ein Bauplan mit transparenter Holzliste bei der Gemeinde eingebracht würde.

Der GR beschließt, dass Köll Stefan 77,23 fm Bauholz refundiert werden.

Beschluss: 4 JA Stimmen, 1 Befangenheit 0 Nein Stimmen

Top 8:

Änderung des Flächenwidmungsplanes Pfefferkorn Rainer

(Planungsnr.: 819-2026-00001, Verfahrensnr.: 2-819/10006 AB Gladbach)

Rainer Pfefferkorn möchte sein Haus HNr. 14 sanieren und eine Ferienwohnung im derzeitigen Heustadel realisieren. Derzeit befindet sich das Objekt im Freiland gem. TROG § 41 und soll in landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) umgewidmet werden.

Mit dem Eigentümer Rainer Pfefferkorn ist im Zuge des Widmungsverfahrens ein Raumordnungsvertrag abzuschließen, in dem die Schaffung von **Freizeitwohnsitzen auszuschließen** ist. Die Ferienwohnungen sollen gewerblich vermietet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kaisers gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 819-2026-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaisers im Bereich 482/1, .40, 481 KG 86020 Kaisers zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaisers vor:

Umwidmung

Grundstück .40 KG 86020 Kaisers

rund 316 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 481 KG 86020 Kaisers

rund 112 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 482/1 KG 86020 Kaisers

rund 420 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: 4 JA Stimmen, 1 Enthaltung 0 Nein Stimmen

Top 9:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Pfefferkorn Rainer

Da die Gemeinde Kaisers von der **Fortschreibung** des ÖROK (örtliches Raumordnungskonzept) **befreit** ist, ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Voraussetzung für die Änderung des Flächenwidmungsplans.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaisers vom 24.06.2026 mit der das örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:

Auf Grund des § 32 Abs. 2 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl, Nr. 43, wird verordnet:

Artikel I

In der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaisers vom 24.06.2026 wird der Zähler L 06 entsprechend dem Änderungsplan auf den GPn 478, 481, 482/1, 581 (Teilflächen), sowie auf den BP .40 und .43 festgelegt, um die bestehenden Gebäude in ihrem Bestand zu sichern, bzw. eine geringfügige bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Zählerbeschreibung lautet:

Zähler L06: Siedlungsentwicklungsfläche, nicht als Bauland oder baulandähnlich gewidmet
Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung mit erheblichen baulichen Anlagen

Zeitzone z1: unmittelbarer Bedarf

Dichtezone D1: überwiegend lockere Bebauung

Auf den betroffenen GPn/BPn befinden sich mehrere Wohn- und Landwirtschaftliche Gebäude, die teilweise mehrere 100 Jahre alt sind. Um diese Gebäude in ihrem Bestand zu sichern und eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen, wurde der Stempel L 06 festgelegt. Für die entsprechende Flächenwidmungsplanänderung ist die Festlegung des Zählers L 06 im örtlichen Raumordnungskonzept erforderlich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Beschluss: 4 JA Stimmen, 1 Enthaltung, 0 Nein Stimmen
--

Top 10: **Infos**

- Der Kircheneingang in Kaisers soll bis zum Annafest von Selli (Moosbrugger Burkhard) saniert und barrierefrei gemacht werden.
- Am Samstag, den 04. Juli 2026 um 11:00 wird der Ehrenbürger **Wüthrich Hans**, langjähriger Pächter der Gemeindejagd Kaisers in der Kaiseralpe bei einer Gedenkfeier verabschiedet.

- Walch Hannes schlägt vor 3 Atemschutzmasken mit Funksprecheinrichtung anzuschaffen. Dieser Punkt wird bei der nächsten Sitzung genauer besprochen, da Hannes Walch bei der Sitzung nicht anwesend ist.
- Bgm. Norbert Lorenz teilt mit, dass der Tag des Ehrenamtes im Herbst stattfindet. Bitte um Mitteilung von Vorschlägen an die Gemeinde.
- Bgm. Norbert Lorenz berichtet, dass Elmar Maldoner die Holzbrücke beim Prantles Weg (Freitatal unterhalb der Lawinengalerie) saniert hat. Vielen Dank an Elmar für dein Engagement.
- Bgm. Norbert Lorenz zeigt auf, dass ein Schreiben von Josef Wildanger eingegangen ist. Es wurde der Antrag zur Aufnahme der **Lechtaler Heilpflanzentradition** in das nationale Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes der UNESCO Österreich eingereicht. Dazu bittet er um Unterfertigung einer Unterstützungserklärung.
- Waldaufseherin Manuela Maldoner hat ein attraktives Angebot für das Starkholz von „Alpholz Metzler“ bekommen.

Top 11:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr
 Ende der Sitzung: 23:00 Uhr



Der Bürgermeister
 Norbert Lorenz

angeschlagen am: 01.07.2026
 abgenommen am: 15.07.2026